



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Segway-Touren und Events von mobileo GmbH für Private, Familien und Kleinkunden**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und mobileo GmbH für von mobileo GmbH sowie Partnerunternehmen veranstaltete Segway-Touren und Events, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Die AGB sind integrierender Bestandteil eines Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber gelten nur, sofern deren Anwendbarkeit von mobileo GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

Unter Kleinkunden werden Unternehmen mit einer angemeldeten Teilnehmerzahl von weniger als 10 Personen verstanden.

Segway-Touren und Segway-Events werden im Folgenden unter dem allgemeinen Begriff der Aktivitäten zusammengefasst.

### **1. Vertragsabschluss**

Der Vertrag zwischen Ihnen und mobileo GmbH (nachfolgend Veranstalterin) kommt mit der vorbehaltlosen Entgegennahme Ihres schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Auftrags zustande. Sollten Sie nicht innert 3 Arbeitstagen von der Veranstalterin eine Absage oder einen neuen Vorschlag erhalten, gilt Ihr Auftrag als angenommen. Nach Entgegennahme Ihres Auftrages erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail oder Post.

### **2. Vertragsgegenstand**

Die Veranstalterin verpflichtet sich, die von Ihnen gewünschten Leistungen gemäss dem jeweiligen Angebot und/oder wie in der Auftragsbestätigung umschrieben zu erbringen. Je nach gewähltem Arrangement organisiert die Veranstalterin auch Dienstleistungen Dritter (z.B. Restaurant, weitere Aktivitäten).

### **3. Preise**

Die auf Preislisten gedruckten, im Internet publizierten oder in Rahmenangeboten aufgeführten Preise der Veranstalterin verstehen sich als Richtpreise, die je nach Datum, Ort und Zeit der Durchführung der Aktivitäten sowie der Anzahl Teilnehmer angepasst werden können. Die aufgeführten Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass bestätigte Preise erhöht werden müssen. Sofern die Preiserhöhung 10% des bestätigten Preises übersteigt, haben Sie das Recht, innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Preiserhöhungen von allfälligen von der Veranstalterin beauftragten Dritten werden ungeachtet deren Umfangs weiterverrechnet.

Organisiert die Veranstalterin Dienstleistungen Dritter, die nicht vom Angebot umfasst resp. in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, so werden die damit verbundenen Kosten zusätzlich verrechnet.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Ohne vorgängige und anderweitige Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag im Voraus zur Zahlung fällig.

Leistungen, die nach erfolgter Rechnungsstellung zusätzlich vereinbart werden, werden nach den Aktivitäten mit einer Schlussabrechnung in Rechnung gestellt und sind zahlbar innert 10 Tagen.

#### Folgen beim Zahlungsverzug

Kommen Sie in Zahlungsverzug, so ist die Veranstalterin berechtigt, Ihnen Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu berechnen. Pro ausgestellte Mahnung werden Gebühren im Umfang von CHF 10 erhoben.

Nicht rechtzeitig oder vollständig geleistete Zahlungen berechtigen die Veranstalterin, die Leistungen zu verweigern und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Annullierungskosten werden Ihnen gemäss den Bestimmungen unter Ziff. 7 in Rechnung gestellt.



## 5. Teilnahmebedingungen Segway-Tour

Die Benutzung eines Segway Personal Transporter (PT) setzt voraus, dass der Lenker mindestens 16 Jahre alt ist oder im Besitz des notwendigen Fahrausweises für Mofas (Kat. M) sowie fahrtüchtig ist. Der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen bewusstseinsverändernden Mitteln vor oder während der Fahrt mit dem Segway PT ist strikt untersagt. Die Teilnehmer verpflichten sich überdies, den Aktivitätsleiter über allfällige gesundheitliche Probleme in Kenntnis zu setzen. Aus Sicherheitsgründen darf das Gesamtgewicht des Lenkers inkl. Gepäck 45 kg nicht unterschreiten und 120 kg nicht überschreiten.

Vor Beginn der Tour werden dem Teilnehmer die notwendigen Grundkenntnisse im Rahmen einer Einführung und Schulung vermittelt. Die Teilnahme an der Einführung und Schulung ist für sämtliche Lenker obligatorisch und im Preis mit inbegriffen.

Im Weiteren gelten die „Teilnahmebestimmungen Segway Citytour“, welche von allen Teilnehmern vor der Fahrt zu unterschreiben sind. Weisungen von Aktivitätsleitern und sonstigen Hilfspersonen ist strikte Folge zu leisten. Bei Missachtung der „Teilnahmebestimmungen Segway Citytour“ und/oder von Weisungen, behält sich die Veranstalterin vor, fehlbare Teilnehmer von den Aktivitäten auszuschliessen. Dabei entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen.

Bei Verstössen gegen die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung trägt der Teilnehmer die alleinige Verantwortung.

## 6. Auftragsänderung durch den Auftraggeber

Bei Änderungen und Umbuchungen einer oder mehrerer von der Veranstalterin schriftlich bestätigten Leistungen tragen Sie die damit verbundenen Kosten. Diese umfassen auch die Kosten, die allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte in Rechnung stellen und sind bei einer allfälligen späteren Annullierung zusätzlich zu den Annullierungskosten geschuldet.

Bei mehrfachen Änderungen behält sich die Veranstalterin vor, hierfür eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu verlangen, die bei einer allfälligen späteren Annullierung zusätzlich zu den Annullierungskosten geschuldet ist.

Bei einer Verschiebung der gebuchten Aktivitäten tragen Sie die damit verbundenen Kosten. Diese umfassen auch die Kosten, die allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte in Rechnung stellen.

Im Falle von Schön- und Schlechtwettervarianten müssen Sie sich bis 48 Stunden vor den Aktivitäten resp. gemäss Angaben in der Auftragsbestätigung für eine Variante entscheiden.

Die Veranstalterin akzeptiert Überschreitungen der angemeldeten Teilnehmerzahl, sofern genügend Fahrzeuge zur Verfügung stehen und ein reibungsloser Ablauf der Aktivitäten gewährleistet werden kann. Der Leistungsabrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

Sollten Sie Aktivitäten abbrechen, diese später antreten oder verfrüht verlassen, bewirkt dies keinen Anspruch auf Rückerstattung (eines Teils) der geleisteten Zahlungen. Sollten Teilnehmer nicht rechtzeitig zum vereinbarten Treffpunkt erscheinen, so behält sich die Veranstalterin vor, den Streckenverlauf der Segway-Tour entsprechend zu verkürzen bzw. bei gemischten Gruppen ohne solche Teilnehmer mit der Tour zu beginnen, womit kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen verbunden ist.

## 7. Annullierung durch den Auftraggeber

Werden definitiv gebuchte Leistungen bis 30 Tage vor den Aktivitäten annulliert, werden Ihnen die Kosten für Konzeption und Projektierung gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Davon nicht umfasst und zusätzlich verrechnet werden Kosten, die allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte in Rechnung stellen. Im Weiteren gelten die folgenden Annullierungsbestimmungen:

### Annullierungskosten

- 30 - 15 Tage vor den Aktivitäten: 20% des Arrangementpreises
- 14 - 4 Tage vor den Aktivitäten: 50% des Arrangementpreises
- 3 Tage vor den Aktivitäten oder bei Nichterscheinen: 100% des Arrangementpreises



Bei einer Teilannullierung beziehen sich die genannten Prozentzahlen nur auf die annullierte Leistung.

Darüber hinaus werden Ihnen die Kosten, welche allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte gemäss deren Annullierungsbedingungen verrechnen, in Rechnung gestellt.

Eine Verringerung der angemeldeten Teilnehmerzahl wird bis 72 Stunden vor den Aktivitäten berücksichtigt. Die Leistungsabrechnung erfolgt aufgrund der angemeldeten Teilnehmerzahl ungeachtet einer erst später gemeldeten Verringerung.

Massgebend für die Berechnung des Annullierungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Veranstalterin zu den normalen Bürozeiten; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

## **8. Annullierung oder Programmänderung durch die Veranstalterin**

Sollten unvorhergesehene oder nicht abwendbare Ereignisse (wie z.B. höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Streiks) die Aktivitäten erschweren, gefährden oder verunmöglichen, so ist die Veranstalterin berechtigt, auch kurzfristig die Aktivitäten abzusagen oder abzubuchen. Auch ist die Veranstalterin berechtigt, bei schlechten Wetterverhältnissen (wie z.B. Regen, Unwetter, Gewitter, Schnee, Glatteis) Aktivitäten kurzfristig abzusagen oder abzubuchen. Der Entscheid über die wetterbedingte Durchführbarkeit liegt bei der Veranstalterin.

Kommt keine Vereinbarung über eine ersatzweise Durchführung zustande oder ist eine solche naturgemäss ausgeschlossen (einmaliger Anlass), werden geleistete Zahlungen unter Abzug der bereits beanspruchten Leistungen und Aufwendungen zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Sollte die Veranstalterin Aktivitäten für wetterbedingt durchführbar erklären, gelten bei einer allfälligen Verschiebung oder Annullierung von Aktivitäten die Bestimmungen unter Ziff. 6 und 7.

Die Veranstalterin kann die Aktivitäten auch absagen oder abbuchen, wenn die Durchführung der Aktivitäten durch das Verhalten von Teilnehmern als gefährdet (z. B. durch die Missachtung der „Teilnahmebestimmungen Segway Citytour“ oder von Weisungen) oder verunmöglicht erscheint. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Annullierung durch den Auftraggeber unter Ziff. 7 analog. Bei gemischten Gruppen gilt dies jedoch nur in Bezug auf die Teilnehmer, welche die Gefährdung oder Verunmöglichtung der Aktivitäten veranlasst haben; dem Rest der Teilnehmer werden die geleisteten Zahlungen zurückerstattet, sofern keine Vereinbarung über eine ersatzweise Durchführung zustande kommt oder eine solche naturgemäss ausgeschlossen ist. Die fehlbaren Teilnehmer werden der Veranstalterin hierfür ersatzpflichtig.

Die Veranstalterin kann Angeboten eine Mindestteilnehmerzahl zugrunde legen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Veranstalterin die Aktivitäten bis spätestens 24 Stunden vorher absagen. Kommt keine Vereinbarung über eine ersatzweise Durchführung zustande oder ist eine solche naturgemäss ausgeschlossen (z.B. Abreise von Touristen), werden geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Programmänderungen aus zwingenden Gründen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Veranstalterin bemüht sich in diesem Falle um gleichwertige Ersatzleistung. Im Zusammenhang mit Programmänderungen sind die Rückerstattung der geleisteten Zahlungen sowie allfällige weitergehende Ersatzforderungen ausgeschlossen.

## **9. Beanstandungen**

Beanstandungen sind während den Aktivitäten unverzüglich dem Aktivitätsleiter zu melden. Die vor Ort angebrachten Beanstandungen sind nach den Aktivitäten ausserdem in schriftlicher Form direkt der Veranstalterin zu melden. Rückerstattungen der geleisteten Zahlungen sind ausgeschlossen.

## **10. Versicherung**

Für die Fahrzeuge besteht eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Es gelten die Bestimmungen der Versicherungspolice. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Fahrzeuge keine Vollkaskoversicherung besteht. Die Teilnehmer sind für ihre Unfallversicherung selber verantwortlich. Die Veranstalterin empfiehlt eine Annullierungskostenversicherung.

## 11. Haftung

Die Veranstalterin ist verantwortlich für die gewissenhafte Erbringung der angebotenen Leistungen. Die Veranstalterin verpflichtet sich zur sorgfältigen Konzeption, Organisation, Planung und Durchführung der Aktivitäten sowie zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung der Aktivitätsleiter und sonstigen Hilfspersonen.

Die Veranstalterin haftet unabhängig von der geltend gemachten Anspruchsgrundlage nur für Schäden, die sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht hat. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte und mittelbare Schäden (wie entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen) sowie die Haftung für Drittpersonen und, soweit gesetzlich zulässig, für Hilfspersonen wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Der Teilnehmer haftet der Veranstalterin für Schäden am Fahrzeug, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, insb. für solche, die infolge unsachgemässer Benutzung entstanden sind. Ein allfälliger Regress auf die Teilnehmer bei schuldhafter Verursachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche aus einem Vertragsverhältnis betreffend Segway-Tour oder Segway-Event resultierende Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Schweizerischen Kollisionsrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsverhältnissen entstehende Streitigkeiten ist, sofern keine zwingende Gesetze entgegenstehen, Interlaken.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

Unterseen, Oktober 2017



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Segway-Touren und Events von mobileo GmbH für Firmenkunden und grosse Gruppen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen mobileo GmbH und ihren Auftraggebern für von mobileo GmbH sowie Partnerunternehmen veranstaltete Segway-Touren und Events, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Die AGB sind integrierender Bestandteil eines Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber gelten nur, sofern deren Anwendbarkeit von mobileo GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

Als gross gilt eine Gruppe von 10 oder mehr Personen. Segway-Touren und Segway-Events werden im Folgenden unter dem allgemeinen Begriff der Aktivitäten zusammengefasst.

### **1. Vertragsabschluss**

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und mobileo GmbH (nachfolgend Veranstalterin) kommt mit der vorbehaltlosen Entgegennahme des schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Auftrags des Auftraggebers zustande. Sollten der Auftraggeber nicht innert 3 Arbeitstagen von der Veranstalterin eine Absage oder einen neuen Vorschlag erhalten, gilt sein Auftrag als angenommen. Nach Entgegennahme des Auftrages erhält der Auftraggeber eine Bestätigung per E-Mail oder Post.

### **2. Vertragsgegenstand**

Die Veranstalterin verpflichtet sich, die vom Auftraggeber gewünschten Leistungen gemäss dem jeweiligen Angebot und/oder wie in der Auftragsbestätigung umschrieben zu erbringen. Je nach gewähltem Arrangement organisiert die Veranstalterin auch Dienstleistungen Dritter (z.B. Restaurant, weitere Aktivitäten).

### **3. Preise**

Die auf Preislisten gedruckten, im Internet publizierten oder in Rahmenangeboten aufgeführten Preise der Veranstalterin verstehen sich als Richtpreise, die je nach Datum, Ort und Zeit der Durchführung der Aktivitäten sowie der Anzahl Teilnehmer angepasst werden können. Die aufgeführten Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass bestätigte Preise erhöht werden müssen. Sofern die Preiserhöhung 10% des bestätigten Preises übersteigt, hat der Auftraggeber das Recht, innert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Preiserhöhungen von allfälligen von der Veranstalterin beauftragten Dritten werden ungeachtet deren Umfangs weiterverrechnet.

Organisiert die Veranstalterin Dienstleistungen Dritter, die nicht vom Angebot umfasst resp. in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, so werden die damit verbundenen Kosten zusätzlich verrechnet.

Bei aufwendigen Arrangements kann die Veranstalterin eine Auftragspauschale erheben oder eine Abrechnung nach Aufwand vornehmen.

Festpreisofferten und Detailkonzepte werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erstellt und sind kostenpflichtig, sofern der Auftrag schliesslich nicht erteilt wird. Die Kosten für eine Festpreisofferte bzw. ein Detailkonzept betragen maximal 15% des gesamten Auftragswertes.

### **4. Zahlungsbedingungen**

#### Längerfristige Buchungen

Ohne vorgängige und anderweitige Vereinbarung ist eine Anzahlung von 50% des gemäss Buchung zu erwartenden Auftragsvolumens bis 30 Tage vor den Aktivitäten zu überweisen. Der geschuldete Restbetrag wird 5 Tage vor den Aktivitäten fällig.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung über nachträglich vereinbarte zusätzliche Leistungen.



### Kurzfristige Buchungen

Der Rechnungsbetrag ist im Voraus zur Zahlung fällig.

Vorbehalten bleiben eine vorgängige und anderweitige Vereinbarung sowie die Bestimmung über nachträglich vereinbarte zusätzliche Leistungen.

### Nachträglich vereinbarte Leistungen

Leistungen, die nach erfolgter Rechnungsstellung zusätzlich vereinbart werden, werden nach den Aktivitäten mit einer Schlussabrechnung in Rechnung gestellt und sind zahlbar innert 10 Tagen.

### Folgen beim Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Veranstalterin berechtigt, dem Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu berechnen. Pro ausgestellte Mahnung werden Gebühren im Umfang von CHF 10 erhoben.

Nicht rechtzeitig oder vollständig geleistete Zahlungen berechtigen die Veranstalterin, die Leistungen zu verweigern und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Annullierungskosten werden dem Auftraggeber gemäss den Bestimmungen unter Ziff. 8 in Rechnung gestellt.

## **5. Teilnahmebedingungen Segway-Tour**

Die Benutzung eines Segway Personal Transporter (PT) setzt voraus, dass der Lenker mindestens 16 Jahre alt ist oder im Besitz des notwendigen Fahrausweises für Mofas (Kat. M) sowie fahrtüchtig ist. Der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen bewusstseinsverändernden Mitteln vor oder während der Fahrt mit dem Segway PT ist strikte untersagt. Der Teilnehmer verpflichtet sich überdies, den Aktivitätsleiter über allfällige gesundheitliche Probleme in Kenntnis zu setzen. Aus Sicherheitsgründen darf das Gesamtgewicht des Lenkers und Gepäcks 45 kg nicht unterschreiten und 120 kg nicht überschreiten.

Vor Beginn der Tour werden den Teilnehmern die notwendigen Grundkenntnisse im Rahmen einer Einführung und Schulung vermittelt. Die Teilnahme an der Einführung und Schulung ist für sämtliche Lenker obligatorisch und im Preis mit inbegriffen.

Im Weiteren gelten die „Teilnahmebestimmungen Segway Citytour“, welche von allen Teilnehmern vor der Fahrt zu unterschreiben sind. Weisungen von Aktivitätsleitern und sonstigen Hilfspersonen ist strikte Folge zu leisten. Bei Missachtung der „Teilnahmebestimmungen Segway Citytour“ und/oder von Weisungen, behält sich die Veranstalterin vor, fehlbare Teilnehmer von den Aktivitäten auszuschliessen. Dabei entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen.

Bei Verstössen gegen die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung trägt der Teilnehmer die alleinige Verantwortung.

## **6. Auftragsänderung durch den Auftraggeber**

Bei Änderungen und Umbuchungen einer oder mehrerer von der Veranstalterin schriftlich bestätigten Leistungen trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten. Diese umfassen auch die Kosten, die allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte in Rechnung stellen und sind bei einer allfälligen späteren Annullierung durch den Auftraggeber zusätzlich zu den Annullierungskosten geschuldet.

Bei mehrfachen Änderungen behält sich die Veranstalterin vor, hierfür eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu verlangen, die bei einer allfälligen späteren Annullierung durch den Auftraggeber zusätzlich zu den Annullierungskosten geschuldet ist.

Bei einer Verschiebung der gebuchten Aktivitäten trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten. Diese umfassen auch die Kosten, die allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte in Rechnung stellen.

Im Falle von Schön- und Schlechtwettervarianten muss sich der Auftraggeber bis 48 Stunden vor den Aktivitäten resp. gemäss Angaben in der Auftragsbestätigung für eine Variante entscheiden.

Abbruch, späterer Antritt oder verfrühtes Verlassen der Aktivitäten bewirken keinen Anspruch auf Rückerstattung (eines Teils) der geleisteten Zahlungen. Sollten Teilnehmer nicht rechtzeitig zum

vereinbarten Treffpunkt erscheinen, so behält sich die Veranstalterin vor, den Streckenverlauf der Segway-Tour entsprechend zu verkürzen.

## **7. Teilnehmerzahl**

Der Auftraggeber teilt der Veranstalterin die garantierte Anzahl Teilnehmer bis 72 Stunden vor den Aktivitäten mit, vorbehalten bleibt eine anderslautende Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Tatsächlich entstehende Abweichungen in der Teilnehmerzahl nach unten können innerhalb der letzten 72 Stunden nicht mehr berücksichtigt werden. Die Veranstalterin verrechnet die garantierte Anzahl Teilnehmer auch dann, wenn weniger Personen teilnehmen.

Die Veranstalterin akzeptiert Überschreitungen der angemeldeten Teilnehmerzahl bis max. 5%, sofern genügend Fahrzeuge zur Verfügung stehen und ein reibungsloser Ablauf der Aktivitäten gewährleistet werden kann. Weitergehende Überschreitungen der Teilnehmerzahl bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der Veranstalterin. Der Leistungsabrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

## **8. Annullierung durch den Auftraggeber**

Werden definitiv gebuchte Leistungen bis 60 Tage vor den Aktivitäten annulliert, werden dem Auftraggeber die Kosten für Konzeption und Projektierung gemäss Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch CHF 500. Davon nicht umfasst und zusätzlich verrechnet werden Kosten, die allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte in Rechnung stellen. Im Weiteren gelten die folgenden Annullierungsbestimmungen:

### Annullierungskosten

- 60 - 31 Tage vor den Aktivitäten: 20% des Arrangementpreises
- 30 - 15 Tage vor den Aktivitäten: 30% des Arrangementpreises
- 14 - 8 Tage vor den Aktivitäten: 50% des Arrangementpreises
- 7 - 4 Tage vor den Aktivitäten: 80% des Arrangementpreises
- 3 Tage vor den Aktivitäten oder bei Nichterscheinen: 100% des Arrangementpreises

Bei einer Teilannullierung beziehen sich die genannten Prozentzahlen nur auf die annullierte Leistung. Darüber hinaus werden dem Auftraggeber die Kosten, welche allfällige von der Veranstalterin beauftragte Dritte gemäss deren Annullierungsbedingungen verrechnen, in Rechnung gestellt.

Massgebend für die Berechnung des Annullierungsdatums ist das Eintreffen der Erklärung des Auftraggebers bei der Veranstalterin zu den normalen Bürozeiten; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

## **9. Annullierung oder Programmänderung durch die Veranstalterin**

Sollten unvorhergesehene oder nicht abwendbare Ereignisse (wie z.B. höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Streiks) die Aktivitäten erschweren, gefährden oder verunmöglichen, so ist die Veranstalterin berechtigt, auch kurzfristig Aktivitäten abzusagen oder abzubrechen. Auch ist die Veranstalterin berechtigt, bei schlechten Wetterverhältnissen (wie z.B. Regen, Unwetter, Gewitter, Schnee, Glatteis) Aktivitäten kurzfristig abzusagen oder abzubrechen. Der Entscheid über die wetterbedingte Durchführbarkeit liegt bei der Veranstalterin.

Kommt keine Vereinbarung über eine ersatzweise Durchführung zustande oder ist eine solche naturgemäss ausgeschlossen (einmaliger Anlass), werden geleistete Zahlungen unter Abzug der bereits beanspruchten Leistungen und Aufwendungen zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Sollte die Veranstalterin Aktivitäten für wetterbedingt durchführbar erklären, gelten bei einer allfälligen Verschiebung oder Annullierung von Aktivitäten durch den Auftraggeber die Bestimmungen unter Ziff. 6 und 8.

Die Veranstalterin kann die Aktivitäten auch absagen oder abrechnen, wenn die Durchführung der Aktivitäten durch das Verhalten von Teilnehmern als gefährdet (z. B. durch die Missachtung der „Teilnahmebestimmungen Segway Citytour“ oder von Weisungen) oder verunmöglicht erscheint. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Annullierung durch den Auftraggeber unter Ziff. 8 analog.



Programmänderungen aus zwingenden Gründen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Veranstalterin bemüht sich in diesem Falle um gleichwertige Ersatzleistung. Im Zusammenhang mit Programmänderungen sind die Rückerstattung von geleisteten Zahlungen sowie allfällige weitergehende Ersatzforderungen ausgeschlossen.

#### **10. Beanstandungen**

Beanstandungen sind während den Aktivitäten unverzüglich dem Aktivitätsleiter zu melden. Die vor Ort angebrachten Beanstandungen sind nach den Aktivitäten ausserdem in schriftlicher Form direkt der Veranstalterin zu melden. Rückerstattungen der geleisteten Zahlungen sind ausgeschlossen.

#### **11. Versicherung**

Für die Fahrzeuge besteht eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Es gelten die Bestimmungen der Versicherungspolizen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Fahrzeuge keine Vollkaskoversicherung besteht. Die Teilnehmer sind für ihre Unfallversicherung selber verantwortlich. Die Veranstalterin empfiehlt eine Annullierungskostenversicherung.

#### **12. Haftung**

Die Veranstalterin ist verantwortlich für die gewissenhafte Erbringung der angebotenen Leistungen. Die Veranstalterin verpflichtet sich zur sorgfältigen Konzeption, Organisation, Planung und Durchführung der Aktivitäten sowie zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung der Aktivitätsleiter und sonstigen Hilfspersonen.

Die Veranstalterin haftet unabhängig von der geltend gemachten Anspruchsgrundlage nur für Schäden, die sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht hat. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte und mittelbare Schäden (wie entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen) sowie die Haftung für Drittpersonen und, soweit gesetzlich zulässig, für Hilfspersonen wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Der Teilnehmer haftet der Veranstalterin für Schäden am Fahrzeug, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, insb. für solche, die infolge unsachgemässer Benutzung entstanden sind. Ein allfälliger Regress auf die Teilnehmer bei schuldhafter Verursachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche aus einem Vertragsverhältnis betreffend Segway-Tour oder Segway-Event resultierende Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Schweizerischen Kollisionsrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsverhältnissen entstehende Streitigkeiten ist, sofern keine zwingende Gesetze entgegenstehen, Interlaken.

#### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

Unterseen, Oktober 2017